

24. August 1859.

N^o 192.

24. Sierpnia 1859.

(1534) **K o n f u r s.** (1)

Nro. 5948. Bei der Postexpedition in Delatyn ist die Postexpeditionenstelle, mit welcher der Bezug einer Jahresbestellung von Einhundert Gulden und eines Kanzleipauschale von zwanzig Gulden gegen Verpflichtung zum Erlage einer Kaution von Zweihundert Gulden verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diesen gegen Dienstvertrag zu verleihenden Posten haben ihre Gesuche bei dieser Postdirektion längstens bis 10. September l. J. einzubringen, und in denselben das Alter, die genossene Schulbildung, ihre bisherige Beschäftigung, so wie ihr tadelloses Verhalten gehörig nachzuweisen.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, den 17. August 1859.

(1535) **R u n d m a c h u n g** (1)

Nro. 3973. Vom k. k. Bezirksamte Radautz wird zu Folge der Weisungen des Bukowinaer k. k. Steuer-Direktions-Präsidiums ddo. 4. April und 29. Juli 1859 Zahl 1027 und 2523 zur Ernennung von sechs Gemeindesteuersammlern, welche zugleich als Gemeindefreiber dem Ortsvorstande beigegeben werden, und zwar:

1) für die Stadt Radautz, 2) für die Steuergemeinde Satulmare, Milisheutz, Badautz und Burla, 3) für die Steuergemeinde Wolowetz, Mardzina, Suczawitza und Fürstenthal, 4) für die Steuergemeinde Ober-Horodnik, Unter-Horodnik und Andriasfalva, 5) für die Steuergemeinde Neu-Fratautz, Bilka, Wojtinel und Unter-Wikow, und endlich 6) für die Steuergemeinde Ober-Wikow, Strascha, Putna und Karlsberg gegen jährliche Remuneration pr. 300 fl. ö. W. bis 15. September 1859 hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung ihres tadellosen Lebenswandels, Studien, der früheren Bedienstung, Kenntnisse der deutschen, rumunischen und ruthenischen Sprache, nicht minder der Kenntnisse im Rechnungsfache noch vor dem besagten Termine hieramts zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Radautz, am 15. August 1859.

(1500) **G d i f t.** (1)

Nro. 4041. Von dem k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit bekannt gemacht, daß sich bei dem Ortsrichter in Dohomościska ein dreijähriger Hengst von brauner Farbe, und bei dem Ortsrichter in Milatyn eine lichtbraune dreijährige Stute als wahrscheinlich von einem Diebstahle herrührend, in gerichtlicher Verwahrung befinden.

Die Eigenthümer dieser Pferde, so wie Jene, welche sonst Ansprüche auf dieselben haben, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung so gewiß bei diesem k. k. Kreisgerichte oder dem k. k. Bezirksgerichte in Sadowa Wisznia zu melden, und ihr Recht auf die Sache nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Pferde veräußert und der Kaufpreis bei dem k. k. Kreisgerichte aufbehalten werden würde.

Przemyśl, am 6. August 1859.

(1502) **R u n d m a c h u n g.** (1)

Nro. 31946. Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlage vom 25. Juli l. J. Zahl 14067-1708 dem Leiser Byk und Leiser Menkis in Lemberg auf die Erfindung weißer Zementziegel und ihre Erzeugungsart ein abschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 3. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 31946. Wysokie c. k. ministerium handlu nadało dekretem z 25. lipca r. b. l. 14067-1708 Lejzorowi Byk i Lejzorowi Menkis we Lwowie na wynalazek białej cegły cementowej i sposobu jej wyrabiania wyłączny przywilej na rok jeden.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechniej.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 3. sierpnia 1859.

(1504) **G d i f t.** (1)

Nro. 5902. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Kalman Flemminger seine Firma für eine gemischte Waarenhandlung in Sadagura hiergerichts am 27. April 1859 bezeichnet habe.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. Juni 1859.

(1482) **G d i f t.** (1)

Nr. 3663. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird den unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden M. Kelsen und Aron H. Seidel, Geschäftsleuten aus Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselben D. Braselmann und Sohn wegen Zahlung der Wechselsumme von 245 Rthlr. Pr. Cour. eine Wechselklage am 10. Juli 1859 z. Z. 3242 überreichte, in Folge deren den Wechselakzeptanten M. Kelsen und Aron H. Seidel mit handelsgerichtlichem Beschlusse vom 13. Juli 1859 z. 3242 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme von 245 Rthlr. Pr. Cour. s. R. G. an den Kläger D. Braselmann und Sohn binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu ihrer Vertretung der hierortige Advokat Dr. Skalkowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Rechen auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczow, den 3. August 1859.

(1506) **R u n d m a c h u n g.** (1)

Nr. 1077. Vom k. k. Czortkower Bezirksamte als Gerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Czortkower Israelit Leib Wieser um die Amortisirung der in Verlust gerathenen Urkunde, u. zw.: einer Depositenkassa Quittung über das bei der k. k. Tarnopoler Sammlungskasse unterm 31. August 1857 zum Behufe der Pachtung des Weinverzehrungs-Steuerbezuges in Czortków erlegten Wadium von 19 fl. RM. hiergerichts gebeten habe.

Es werden daher alle Jene, welche den oberwähnten Depositen-Schein besitzen sollten, aufgefordert, solchen binnen Einem Jahre um so gewisser hiergerichts vorzubringen und ihre darauf bezüglichen Rechte darzuthun, als nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist der oberwähnte Depositen-Schein für null und nichtig erklärt werden würde.

Czortkow, am 2. August 1859.

(1509) **R u n d m a c h u n g.** (1)

Nr. 721. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei am 23. März 1854 zu Sniatyn Moses Gitter mit Hinterlassung einer lechtwilligen Anordnung gestorben.

Nachdem der Wohnort dessen Sohnes und Erben Chaim Gitter unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre hiergerichts zu melden und seine Erbserklärung schriftlich oder mündlich zu überreichen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem aufgestellten Kurator Schaja Klugmann verhandelt werden würde.

Sniatyn, am 8. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 721. C. k. Sąd powiatowy niniejszem podaje do wiadomości, iż na dniu 23. marca 1854 w Sniatynie zmarł Mojżesz Gitter, zostawiwszy rozporządzenie ostatniej woli.

Ponieważ miejsce pobytu jego syna i spadkobiercy Chaima Gitter nie jest wiadome, przeto wzywa go się, aby w przeciągu roku do sądu się zgłosił i ustnie lub pisemnie oświadczył, iż spadek przyjmuje, albowiem w przeciwnym razie pertraktacya spuścizny z spadkobiercami, którzy się zgłoszą i z postanowionym kuratorem Szyją Klugmann przeprowadzona zostanie.

Sniatyn, dnia 8. sierpnia 1859.

(1564) **G d i f t.** (1)

Nro. 4052. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Stadt Drohobycz zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechts der auf der veräußerten Realität sub Nro. 36-70 in Sambor hypothetirten Forderungen die Tagsatzung auf den 18. November l. J. Früh 9 Uhr anberaumt, zu welcher beide Theile, und die hypothetirten Gläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannte, zu eigenen Händen, hingegen die dem Leben und Aufenthaltsorte nach unbekanntem, als: Teofilart Gorczycki und Marianna de Gorczyckie Solecka, durch den ihnen hiemit aufgestellten Kurator Advokaten Herrn Dr. Szemelowski und durch Edikte mit dem Beisatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Forderungen der nicht erscheinenden Hypothekargläubiger bloß nach dem Grundbuchsauzuge werden follojirt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 30. Juli 1859.

(1491)

Kundmachung

(2)

wegen Lieferung des Bedarfes an Schreib- und Druckpapier für die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organen auf das Verwaltungsjahr 1860.

Nr. 16971. Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau benöthiget für sich und die ihr untergeordneten Behörden, Aemter und sonstigen Finanz-Organen im Laufe des Verwaltungsjahres 1860, d. i. in der Zeit vom 1. November 1859 bis Ende Oktober 1860 folgende Schreib- und Druckpapier-Gattungen, in den beiläufig angegebenen Mengen, als:

Post-Zahl	Papier-Gattungen	Erforderniß		Format	
		Ma- schinen- Papier	Büten- Papier	Höhe	Breite
		R i e ß		Wiener Zoll	
1	Klein-Konzept	1800	.	13 $\frac{1}{2}$	17
2	Groß-Konzept	1400	.	15	18 $\frac{1}{2}$
3	Klein-Median-Konzept	500	4	16 $\frac{1}{2}$	22
4	Groß-Median-Konzept	80	4	17	23
5	Klein-Regal-Konzept	170	.	18 $\frac{1}{2}$	24
6	Groß-Regal-Konzept	20	.	19	26
7	Imperial-Konzept	40	.	21 $\frac{1}{2}$	29
8	Klein-Kanzlei	830	.	13 $\frac{1}{2}$	17
9	Groß-Kanzlei	90	.	15	18 $\frac{1}{2}$
10	Klein-Median-Kanzlei	10	4	16 $\frac{1}{2}$	22
11	Groß-Median-Kanzlei	5	4	17	23
12	Klein-Regal-Kanzlei	3	.	18 $\frac{1}{2}$	24
13	Groß-Regal-Kanzlei	2	.	19	26
14	Imperial-Kanzlei	2	.	21 $\frac{1}{2}$	29
15	Klein-Fein-Postpapier	20	.	13 $\frac{1}{2}$	17
16	Klein-Packpapier	60	.	18 $\frac{1}{2}$	24
17	Groß-Packpapier	80	.	21	30
18	Kouvert-Papier	100	.	15	18 $\frac{1}{2}$
19	Fließ-Papier	20	.	15	18 $\frac{1}{2}$
20	Median-Format. Post-Druck- Papier	40	.	15	22
21	Register-Format. Kanzlei	4	.	15	22

Zur Sicherstellung dieser Papierlieferung wird eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst Offerten bei der k. k. Finanz-Landes-Direktion eröffnet.

Die Offerten sind versiegelt mit dem unten bestimmten Anselde (Vadium) oder mit dem legalen Beweise, daß dasselbe bei einer Aerialkassette zu diesem Behufe erlegt wurde, unter Anschluß von vier Musterbögen von jeder zur Lieferung angebotenen Papiergattung bis einschließig den 4. September 1859 bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau zu überreichen, und mit der Aufschrift „Anboth zur Papierlieferung für das Verwaltungsjahr 1860“ zu bezeichnen.

Nach Verlauf des oben festgesetzten Konkurrenz-Termines, d. i. nach dem 4. September 1859 werden keine Offerten mehr angenommen.

Die Unterschriften der Offerten sind mit Vor- und Zunamen, Charakter und dem Aufenhaltsorte deutlich anzusehen.

Die Offerten haben die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Offerent sich den Lizitationsbedingungen unbedingt unterziehe.

Die Eröffnung der Offerten geschieht in Gegenwart der hiezu bestimmten Kommission.

Die Lizitationsbedingungen sind folgende:

1) Die k. k. Finanz-Landes-Direktion behält sich die Wahl vor, entweder die ganze offerirte Papiermenge, oder nur einen Theil hiervon und zwar sowohl bezüglich der verschiedenen Papiergattungen als auch in Absicht auf die Menge von jeder Gattung anzunehmen oder zurückzuweisen.

2) Nach Umständen werden auch Offerten auf einen Theil einer oder mehrerer Papiergattungen berücksichtigt werden.

3) Von den nach der Wahl der k. k. Finanz-Landes-Direktion angenommenen Quantitäten ist der auf ein Vierteljahr entfallende Theil vorhinein im Laufe des ersten Monats eines jeden Quartals, für das I. Quartal aber binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung der Bestätigung des Lieferungsanbotes auf Kosten des Unternehmers an das k. k. Dekonamat der k. k. Finanz-Landes-Direktion abzuliefern.

4) Die offerirten Papiere sind sowohl der Quantität, als der Gattung nach genau um die Preise in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben in dem Offerte auszudrücken.

5) Die Qualität des abzuliefernden Papiers muß genau mit den vom Lieferanten vorgelegten, von der k. k. Finanz-Landes-Direktion gewählten, hiernach bezeichneten und dem Lieferanten zukommenden Musterbögen übereinstimmen.

Auch können Musterbögen von den bisher verwendeten Papiergattungen bei dem k. k. Finanz-Landes-Direktions-Dekonamate eingesehen werden.

Sämmtliche Papiergattungen müssen aus Leinwandern und ohne

Beimischung von fremden Stoffen haltbar und dauerhaft verfertigt sein, wie auch die angegebene Höhe und Breite genau enthalten.

6) Wird ein Angeld von fünf Prozenten des proponirten Preises der angebotenen Quantität gefordert, welches entweder im Baaren oder in öffentlichen nach dem letztbekanntem Wiener-Börsenkurse (u. g. Staatsschuldverschreibungen der beiden Lotloanlehen von den Jahren 1834 und 1839 zwar auch nach dem Börsenkurse jedoch nicht über den Nominalbetrag) zu berechnenden österreichischen Staatsobligationen, in galizischen Pfandbriefen (es versteht sich von selbst, daß letzteren sowie allen auf den Ueberbringer lautenden Obligationen die Koupone und der Talon angeschlossen sein müssen), oder aber in Kassa-anweisungen zu leisten ist. Dieses Angeld muß bei einer Aerialkassette deponirt, und der den Zweck der Hinterlegung desselben genau bezeichnende Depositenchein der Kasse dem Offerent angeschlossen sein. Offerente ohne diesen Depositenchein oder ohne die oben geforderte Erklärung, daß der Offerent den Lizitationsbedingungen sich unbedingt unterziehe, werden nicht berücksichtigt werden.

7) Eben so wenig wird auf Offerente Rücksicht genommen werden, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, diese mögen nun die Quantität des Papiers, oder die Art oder die Zeit der Ablieferung betreffen.

8) Die Entscheidung wird über eingeholte Genehmigung des k. k. Finanz-Ministeriums erfolgen, daher die Offerenten bis dahin für ihre Anboth verbindlich bleiben.

9) Die Depositencheine werden bis zur Bestätigung oder Zurückweisung der Anboth zur Sicherheit des Aerials zurückgehalten werden, wo sodann das deponirte Angeld im ersten Falle in die mit dem zehnten Theile des ganzen Lieferungsbeitrages zu leistende Kauzion eingerechnet, oder im anderen Falle sogleich zurückgestellt werden wird.

10) Diese Kauzion, welche auf die in dem Absätze 6. der Lizitationsbedingungen angegebene Art geleistet werden muß und womit der Lieferant für alle aus dem Vertrage entspringenden direkten oder indirekten Ersatzeleistungen zu haften sich verpflichtet, hat bis zur gänzlichen Erfüllung der unternommenen Lieferungsverbindlichkeiten erliegen zu bleiben, wo sie sodann gleich ausgefolgt werden wird.

11) Ueber jede geschene und annehmbar befundene einzelne Theillieferung ist eine besondere Rechnung zu legen, und es wird der dafür entfallende Vergütungsbetrag gegen klassenmäßige gestempelte, von den zur Uebernahme des Papiers berufenen Oberbeamten foramsirte Quittung sogleich ausgezahlt werden.

12) Die Zurückstellung der Angelde zu den Offerenten, welche nicht berücksichtigt oder nicht annehmbar befunden werden, die Auszahlung der Vergütungsbeträge für geschene und annehmbar befundene Lieferungen, dann die Zurückstellung der Kauzionen nach gänzlicher Erfüllung der Verbindlichkeiten geschieht an die Offerenten und Lieferanten selbst oder an deren legal sich als solche ausweisenden Bevollmächtigten.

Die dießfälligen von den Machtgebern eigenhändig zu unterfertigten und von der Personal-Gerichtsbarkeit derselben zu legalisirenden Vollmachten müssen aber jedes einzelne dieser Geschäfte besonders bezeichnen.

13) Die Ablieferung des Papiers hat vollzählig zu geschehen, d. i. das Reiß Papier muß zwanzig Bücher, und ein Buch Schreibpapier vier und zwanzig Bögen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung irgend eines Ausschusses geliefert werden.

Die Schreibpapiere müssen in einzelnen Reißern, jedes Reiß mit zwei Einlagebögen versehen (welche jedoch zu der Anzahl von 480 Bögen, aus denen ein Reiß zu bestehen hat, nicht gerechnet werden dürfen) und mit Bindfäden gebunden sein.

14) Da es nicht möglich ist jede einzelne Lieferung sogleich bei der Abstellung hogenweise durchzugehen und die allenfällige schlechte Qualität oder den Abgang des Papiers zu entdecken, so werden bei der Uebernahme einer jeden Lieferung von der Uebernahme-Kommission sogleich einige einzelne Reißer ausgeschieden, genau durchgesehen und überzählt werden, deren Befund sodann für die ganze Lieferung in der Art zum Maßstabe zu dienen haben wird, daß wenn z. B. bei einer Ueberzählung von drei Reißern ein Abgang von zwei Büchern erhoben worden wäre, für eine Lieferung von 60 Reißern ein Abgang von 40 Büchern angenommen werden würde. Jedoch bleibt es dem Ermessen der Uebernahme-Kommission anheimgestellt, wenn sie Gründe hiefür zu haben glaubt, auch die ganze jedesmalige Ablieferung genau durchzugehen und zu überzählen.

15) Alle Streitigkeiten, welche gegen das Erkenntniß der Uebernahme-Kommission, die aus den zwei Dekonamats-Oberbeamten oder den sie vertretenden Individuen zu bestehen hat, über die Annehmbarkeit einer einzelnen ganzen oder theilweisen Lieferung entstehen sollten, werden durch eine von der Finanz-Landes-Direktion zu bestimmende Kommission nach erfolgter Einvernehmung von Sachverständigen und des Lieferanten oder seines Bevollmächtigten entschieden werden, welcher Entscheidung ohne weitere Berufung Folge geleistet werden muß. Sollte gegen den Lieferanten entschieden werden, so hat derselbe auch nebstbei die allenfälligen Kosten dieser Kommission zu bestreiten.

16) Der auf die oben bemerkte Art erhobene Abgang oder das wegen schlechter Qualität oder sonstiger Mängel zurückgestoßene Papier muß durch vollkommen qualitätsmäßiges, mit dem Musterbogen genau übereinstimmendes Papier von derselben Gattung längstens innerhalb der Frist von vier Wochen ersetzt werden, wozu der Lieferant insbesondere verpflichtet wird.

17) Der Lieferant ist gehalten nach Umständen auch mehr Papier als er erstanden hat, um den Ersetzungspreis zu liefern und zwar über vorläufige vierwöchentliche Aufforderung, welche nach dem Grads

ten der Finanz-Landes-Direktion zu jeder Zeit geschehen kann, und zwar bis zu der Menge des vierten Theiles der ihm überlassenen und von ihm übernommenen Lieferung.

Dagegen wird dem Lieferanten zugesichert, daß nicht weniger als die ihm überlassene Lieferungs-Quantität des von der Finanz-Landes-Direktion benötigten Papiers abgenommen werden wird.

18) Wird jede Vertragsverbindlichkeit als eine Hauptbedingung des Vertrages erklärt.

Wenn eine oder die andere Bedingung nicht genau zugehalten oder erfüllt werden sollte, so wird die k. k. Finanz-Landes-Direktion berechtigt sein, den Vertrag entweder als gebrochen anzusehen, und die fernere Lieferung auf Kosten und Gefahr des kontraktbrüchigen Lieferanten einer Lizitazion auszufetzen, oder den Lieferanten zur genauen Zuhaltung der eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten zu verhalten, oder aber das erforderliche Papier außer dem Wege der Konkurrenz durch freien Handeinkauf ohne Einvernehmung des Lieferanten um welcher immer bestehende beliebige Preise beschaffen zu lassen, ohne daß der Unternehmer gegen die getroffene Wahl des aushilfsweise beizuschaffen notwendig gewordenen Papiers oder gegen die für dasselbe zugestandenen Preise die geringste Einwendung zu machen berechtigt ist.

Ferner soll der k. k. Finanz-Landes-Direktion das Recht zustehen, den hieraus dem allerhöchsten Herrar allenfalls erwachsenen Schaden aus der Kauzion und dem übrigen wo immer vorfindigen Vermögen des kontraktbrüchigen Lieferanten einzubringen, dagegen soll der Kontrahent auf den hiedurch etwa erzielten Vortheil keinen Anspruch haben.

19) Werden dem befristigten Lieferanten alle Rechtsmittel freigelassen, die er aus dem Vertrage gegen das allerhöchste Herrar in Anwendung bringen zu können vermeint.

20) Ueber dieses Lieferungs-Geschäft wird ein Vertrag ausgefertigt werden, dessen klassenmäßige Stemplung der Lieferant aus Eigenem zu bestreiten hat.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die aus diesem Lieferungs-Geschäfte entspringenden Streitigkeiten, das Herrar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- oder Exekutionsschritte bei demjenigen im Eize der hiesigen Finanz-Prokuratur befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Krakau, am 3. August 1859.

(1494) **Rundmachung.** (2)

Nro. 3563. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Pauline Kmickiewicz und der Herren Konstant und Titus Finik die exekutive Veräußerung der in Przemysl unter Nro. 4 Stadt liegenden, der Lea Knoler und der Genudel Langbank eigenthümlich gehörigen Realität zur Befriedigung der von Frau Pauline Kmickiewicz und Herrn Konstant und Titus Finik erzielten Summe von 1500 fl. RM. bewilligt, und zur Vornahme derselben von diesem k. k. Kreisgerichte drei Termine, und zwar: 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859 jedesmal um die 10te Vormittagsstunde in dem h. g. Sitzungssaale bestimmt werden, bei welchen die obbenannte Realität unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten werden wird:

1) Die Realität unter Nro. 4 Stadt in Przemysl wird pr. Pausch und Pogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsaktes vom 8. November 1858 Zahl 6218 verkauft, und zum Ausrufspreise der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 14733 fl. 22 kr. österr. W. angenommen.

2) Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung werden drei Termine, und zwar: auf den 23. September, 28. Oktober und 25. November 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswert im dritten Termine aber auch unter dem Schätzungswerte, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekforderungen hinreicht. Sollte diese Realität in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, alsdann wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 25. November 1859 um 3 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger h. g. unter der Strenge zu erscheinen haben, daß widrigens die Nichterscheinenden der Mehrheit der erschienenen den Hypothekargläubiger beistehend angesehen würden.

3) Jeder Kaufstücker ist schuldig den zehnten Theil des Schätzungswertes, daß ist den Betrag von 1473 fl. österr. Währung im Baaren, in galiz. Pfandbriefen oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche auf den Ueberbringer lauten, sammt Coupons und Talons nach dem letzten in der Lemberger, und bezüglich der Staatsschuldschreibungen in der Wiener Zeitung ausgewiesenen Kurse, jedoch in keinem Falle über den Rennwerth, oder endlich in auf den Ueberbringer lautenden galizischen Sparkassabücheln vor der Lizitazion zu Händen der Lizitazions-Kommission als Badium zu erlegen, welches dem Meißbietter zurückbehalten und in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit welchem der Lizitazionsakt dieser Realität bestätigt wird, den dritten Theil des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen, in welchen dritten Theil das im Baaren erlegte Badium eingerechnet, dagegen das in Pfandbriefen, Staatsschuldschreibungen oder in galizischen Sparkassabücheln erlegte Badium dem Ersteher nach Erlag des dritten Theiles im Baaren zurückgestellt werden wird.

5) Sobald der dritte Theil des Kaufpreises gerichtlich erlegt sein wird, wird diese Realität dem Meißbietter auch ohne dessen Einschreiten, jedoch auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt, und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und der nach Absatz 7 allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

Vom Tage der Uebergabe des physischen Besitzes ist der Ersteher verpflichtet, die von den bei ihm anstehenden übrigen $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises entfallenden 5% Zinsen in halbjährigen dekursiven Raten für die Massagläubiger an das gerichtliche Depositenamt in Przemysl zu bezahlen, und seit diesem Tage auch alle landesfürslichen Steuern und Gemeindeforderungen von dieser Realität aus Eigenem zu bestreiten, wogegen die bis zu diesem Tage rückständigen, aus dem Kaufschillinge befriediget werden.

6) Der Käufer ist verpflichtet die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollen, den restirenden Kaufschilling aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerden der Zahlungstabelle zu Gunsten der in dieser Zahlungsordnung überwiesenen Gläubiger an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

7) Der Käufer ist verpflichtet die Eigenthumsübertragung und Intabulazionsgebühr, so wie auch die von der Sicherstellung des einstweilen noch bei ihm verbleibenden Kaufschillingrestes entfallende Gebühr aus Eigenem zu bezahlen.

8) Sollte der Käufer welcher immer von diesen Lizitazionsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, und auf seine Gefahr und Unkosten die Lizitazion dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte vorgenommen werden.

9) Den Kaufstücken steht es frei den Tabularertrakt und Schätzungsakt in der h. g. Registratur einzusehen, und sich durch eigene Besichtigung dieser Realität die Ueberzeugung von ihrem Zustande zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile und die bekannten Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die Konkursmasse des Jakob Schwarz durch den Konkursmassavertreter Advokaten Waygart, die liegende Masse nach Josef Langbang und Rosalia Jezierka, endlich die dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Hypothekargläubiger, so wie alle jene Gläubiger, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung oder die späteren Bescheide entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnten, endlich jene, welche nach dem 10. August 1858 noch mit ihren Forderungen an die Gewähr kommen sollten, mit dem Beisatze verständigt, daß zur Wahrung ihrer Rechte der Advokat Dr. Waygart mit Substituierung des Advokaten Dr. Sermak bestellt sei, bei welchem sie sich mit den ihre Ansprüche begründenden Behelfen zu melden, oder sich einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und solchen dem Gerichte anzuzeigen haben, widrigens sie sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Przemysl, am 7. Juli 1859.

(1527) **Rundmachung.** (3)

Nro. 28411. Die Kontrolorsstelle bei dem Tabak- und Stempel-Berschleiß-Hauptmagazine in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl. österr. Währung, und der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kauzion im Gehaltsbetrage vor dem Dienstantritte.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis Ende September 1859 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Lemberg, am 13. August 1859.

(1547) **E d i k t.** (1)

Nro. 6065. Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts kundgemacht, es werde die exekutive Feilbietung des, ehemals der Amalie Frech verheiratheten Fibich, nunmehr dem Leopold Baygard eigenthümlich gehörigen Sten Antheils der hierorts sub Nro. top. 1 alt 728 neu gelegenen Realität zur Einbringung der von der Lazar Michalowicz'schen Verlassmasse erzielten Forderung pr. 168 fl. 8 kr. RM. sammt 5% vom 4. August 1851 zu berechnenden Zinsen, der Gerichtskosten pr. 18 fl. 51 kr. RM., ferner der Exekutionskosten pr. 22 fl. 12 kr. RM. in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte unter nachstehenden Bedingungen bewilliget, und zwar:

1) Zu dieser Feilbietung wird der Termin auf den 13. September 1859 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und an diesem der Realitätenantheil auch unter dem Schätzungswerte feilgeboten werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswert dieses Realitätenantheils mit 7.295 fl. 55 kr. RM. angenommen.

Die übrigen Feilbietungsbedingungen können in dem, in dem Gerichtshause angehefteten Edikte und in der hiergerichtlichen Registratur, dann am Termine bei der Lizitazions-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Juli 1859.

(1530) Kundmachung.**(1)**

Nro. 33104. Zur Sicherstellung des Deckstoffbedarfes für die nachbenannten Straßenstrecken im Sanoker Straßenbaubezirk wird hie- mit die Offertverhandlung ausgeschrieben, welche bei der Sanoker Kreisbehörde am 7. September 1859 abgehalten werden wird.

Das Erforderniß besteht in:

- 1) Ganze Rymanower Wegmeisterschaft 1361 Prismen im Fiskalpreise von 2448 fl. 25³/₄ fr. österr. Währung.
- 2) Ganze Sanoker Wegmeisterschaft 250 Prismen im Fiskalpreise von 378 fl. 4 fr. ö. W.
- 3) Der 40ten Meile ³/₄ 110 Prismen im Fiskalpreise von 192 fl. 82 fr. ö. W.
- 4) Der 42ten Meile ³/₄ 150 Prismen im Fiskalpreise von 391 fl. 96¹/₂ fr. ö. W.
- 5) Der 42ten Meile ³/₄ 130 Prismen im Fiskalpreise von 423 fl. 94¹/₄ fr. ö. W.
- 6) Der 43ten Meile ¹/₄ 180 Prismen im Fiskalpreise von 203 fl. 16¹/₂ fr. ö. W.
- 7) Der 43ten Meile ³/₄ 180 Prismen im Fiskalpreise von 226 fl. 18³/₄ fr. ö. W.
- 8) Die ganze Krościenkoer Wegmeisterschaft 1130 Prismen im Fiskalpreise von 1380 fl. 75²/₄ fr. ö. W.

Außer den gewöhnlichen allgemeinen, mit Erlaß vom 13. Juni 1856 Zahl 13821 bekannt gemachten, kommen die sonstigen besonderen Licitationsbedingungen, eben so wie die Erfordernisse und Fiskalpreise bei den einzelnen Meilenvierteln der drei in concreto bezeichneten Wegmeisterschaften bei der Sanoker Kreisbehörde oder dem dortigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Die Offerten sind mit 10% Badien zu versehen, und längstens in dem obangesehten Termine bei der Sanoker Kreisbehörde einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 17. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 33104. Celem zabezpieczenia potrzeby materiałów na pokrycie nizej wymienionych przestrzeni gościńców eraryalnych w Sanockim powiecie budowy gościńców, rozpisuje się niniejszem pertraktacja ofertowa, mająca się odbyć w Urzędzie Sanockiej władzy obwodowej na dniu 7. września 1859.

Potrzeb jest następująca:

- 1) Cały zarząd dróg Rymanowskich 1361 pryzmów w cenie fiskalnej 2448 zł. 25³/₄ c. wal. austr.
- 2) Cały zarząd dróg Sanockich 250 pryzmów w cenie fiskalnej 378 zł. 4 c. w. a.
- 3) ³/₄ 40ej mili 110 pryzmów w cenie fiskalnej 192 zł. 82 c. wal. austr.
- 4) ³/₄ 42ej mili 150 pryzmów w cenie fiskalnej 391 zł. 96¹/₂ c. wal. austr.
- 5) ³/₄ 42ej mili 130 pryzmów w cenie fiskalnej 423 zł. 94¹/₄ c. wal. austr.
- 6) ¹/₄ 43ej mili 180 pryzmów w cenie fiskalnej 203 zł. 16¹/₂ c. wal. austr.
- 7) ³/₄ 43ej mili 180 pryzmów w cenie fiskalnej 226 zł. 18³/₄ c. wal. austr.
- 8) Cały zarząd dróg Krościenkich 1130 pryzmów w cenie fiskalnej 1380 zł. 75²/₄ c. wal. austr.

Oprócz zwykłych ogólnych, uchwałą z dnia 13. czerwca 1856 do l. 13821 ogłoszonych warunków licytacji, mogą inne szczególne warunki licytacyjne również jako i potrzeby i ceny fiskalno pojedynczych ćwierci milowych trzech w całości wykazanych zarządów dróg być przejrano u władzy obwodowej Sanockiej albo w tamtejszym powiecie budowy gościńców.

Oferty mają być zaopatrzone 10% wadium i najdalej w wyżej wyrażonym terminie u władzy obwodowej Sanockiej złożone być powinny.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 17. sierpnia 1859.

(1540) E d i f t.**(1)**

Nro. 7596. Vom k. k. Landesgerichte in Czernowitz wird mittheilt gegenwärtigen Ediktes allgemein bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des Louis und Anton Mikulischen Konkursmassavertreters Advokaten Anton Kochanowski zur Einbringung der verglichenen Wechselsumme pr. 35.435 fl. RM. sammt 5% vom 1. November 1858 laufenden Zinsen, der bereits aufgelaufenen und der gegenwärtig auf 15 fl. 76 fr. österr. Währung gemäßigten Exekuzionskosten die exekutive Feilbietung der, dem Leopold Baygar gehörigen Realität Nro. top. 1 alt, 728 neu zu Gunsten der Konkursmasse des Louis und Anton Mikuli unter nachstehenden Bedingungen, mit Festsetzung zweier Licitationsstermine, und für den Fall, daß diese Realität an diesen Terminen wenigstens um den Schätzungswert nicht veräußert werden könnte, eines dritten Termins zur Einvernehmung der Gläubiger über die erleichternden Bedingungen bewilliget:

- 1) Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswert pr. 58.969 fl. 50 fr. RM., oder 61.919 fl. 32⁵/₁₀ fr. angenommen.
- 2) Zur Feilbietung dieser Realität werden zwei Termine, auf den 13. September und 18. Oktober 1859, jedesmal um 10 Uhr Früh bestimmt, bei welchen diese Realität unter dem Schätzungswerte nicht hintangegeben werden wird. Für den Fall, als bei keiner dieser Licitationsstagesfahrten der Schätzungswert erzielt werden sollte, wird die Tagesfahrt zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Feststellung

der erleichternden Licitationsbedingungen auf den 19. Oktober 1859 bestimmt, und hiezu alle Gläubiger mit dem Befehle vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beigezählt werden würden.

Die übrigen Feilbietungsbedingungen können in dem, in der Gerichtshalle affigirten Edikte, in der hiergerichtlichen Registratur und an den Licitationssterminen bei der Feilbietungs-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Juli 1859.

(1499)**V o r l a d u n g.****(1)**

Nro. 8763. Nachdem am 27. Februar 1859 in dem zur Theerfederei in Pustelniki gehörigen Theerkeller acht Collien, und in der Viehstallung des Waldhegers Felix Wenzel ebenfalls in Pustelniki zehn Collien Schnittwaaren unter Anzeigungen einer mit denselben verübten Gefällsübertretung von der k. k. Finanz-Wache aufgebracht wurden, und der Eigentümer dieser Gegenstände unbekannt ist, so wird Jedermann, der einen Anspruch auf dieselben geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brody zu erscheinen, widrigenz, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Brody, am 1. August 1859.

Zawezwanie.

Nr. 8763. Gdy dnia 27go lutego w należącej do maziarni w Pustelnikach beczco na miaz ośm koliów, a w stajni na bydło leśnego Feliksa Wenzla również w Pustelnikach dziesięć koliów towarów bławatnych wśród oznaków popełnionego niemi przestępstwa przepisów dochodowych przez c. k. straż skarbową znalezionych zostało, a właściciel tych przedmiotów jest niewiadomy, przeto wywa się każdego, kto sędzi, że mógłby udowodnić swe prawo do takowych, ażeby się w przeciagu dziewięćdziesięciu dni, licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania w kancelaryi urzędowej c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej w Brodach stawil, gdyż w razie przeciwnym, gdyby tego zaniechał, postąpi się z rzeczą przytrzymaną według ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekeyi powiatowej.

W Brodach, dnia 1. sierpnia 1859.

(1523)**Kundmachung.****(1)**

Nro. 32950. Das h. Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Juli 1859 Z. 14531-1777 das dem Wilhelm Schmid und Franz Arend auf die Erfindung einer Getreide-Schneidmaschine unterm 1. August 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 10. August 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 32950. Wysokie Ministerstwo handlu przedłużyło uchwałą z dnia 29. lipca 1859 do l. 14531-1777 przywilej wyłączny nadany pod dniem 1. sierpnia 1858 Wilhelmowi Schmid i Franciszkowi Arend na wynalazek zniwiarki na rok drugi.

Co się do powszechnej podaje wiadomości.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 10. sierpnia 1859.

(1516)**Kundmachung.****(1)**

Nro. 4049. Vom Lemberger k. k. städtisch-delegirten Bezirks-Gerichte für die Stadt und deren Vorstädte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten als Kuratlar-Behörde wird hie mit bekannt gegeben, daß Jason Kmicikiewicz zufolge Beschlusses des k. k. Lemberger Landes-Gerichtes vom 4. November 1857 Z. 4562 für wahnsinnig erklärt worden ist, dem zufolge für denselben Herr Jakob Sawczyński zum Kurator bestellt wird.

Lemberg, am 2. August 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 4049. C. k. Sąd powiatowy miejsko delegowany dla miasta Lwowa i jego przedmieść w sprawach miejskich, podaje do powszechnej wiadomości, iż Sąd krajowy uchwałą z dnia 4go listopada 1857 l. 4562 Jasona Kmicikiewicza za obłąkanego uznał, wskutek czego temuz p. Jakób Sawczyński za kuratora postanawia się.

Lwów, dnia 2. sierpnia 1859.

(1521)**Konkurs-Kundmachung.****(3)**

Nro. 2071. Praes. Zu besetzen: Eine Officialstelle bei der Landes-Hauptkasse in Lemberg in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., eventuell mit 630 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Kauzionserlage.

Die Gesuche um diese oder eventuell um eine Kasse-Assistentenstelle mit jährlichen 525 fl., 472 fl. 50 fr. oder 420 fl. sind insbesondere unter Nachweisung der Prüfungen aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft und den Rassevorschriften bis 10. September 1859 bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Lemberg, am 5. August 1859.

(1505) **Kundmachung.** (3)

Nro. 545. Auf Grund der vom hohen k. k. Ober-Landesgerichtspräsidentium unterm 11. August 1859 z. J. 2308 Pr. herabgelangten adjustirten Präliminarien wird zur Sicherstellung der Haftlinge des k. k. Przemysler Kreisgerichtes pro 1860 am 2. September 1859 Vormittags eine Lizitation auf Mindestboth abgehalten werden:

	Präliminare	Fiskalpreise der einzelnen Porzionen		Summe der Ausrußpreise		Badium
		fl.	kr.	fl.	kr.	
II. Spitalk-Porzionen						
ganze	1825	15 ⁵⁵ / ₁₀₀		283	78 ³ / ₄	
halbe	1460	12 ⁵⁵ / ₁₀₀		183	23	
drittel	1460	14 ⁵⁵ / ₁₀₀		212	43	
viertel	995	11 ⁵⁵ / ₁₀₀		114	92	
volle Diät	730	6 ⁵⁵ / ₁₀₀		47	81 ¹ / ₂	
leere	730	5 ⁵⁵ / ₁₀₀		40		
III. Extraordinarien						
a) eine halbe Maß Sauerkraut		3 ¹ / ₆				
b) ein halbes Pfund gedörrte Zwetschen		5				
	Maß					
c) süße Milch	300	6 ¹ / ₃		19		
d) Bier	50	10		5		
e) Branntwein	42	63		57	96	
f) Wein	20	63		12	60	
g) Weinessig	20	15		3		
		Summa . . .		7816	92	782

Hievon werden die Unternehmungslustigen in Kenntniß gesetzt. Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes. Przemysl, am 12. August 1859.

(1531) **Kundmachung.** (3)

Nro. 13123. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über Einsprechen der galiz. Sparkasse zur Vereinerung der von derselben wider Michael und Magdalena Faranowicze erstegten Summe 1438 fl. 36 kr. RM. aus der größeren Summe 2000 fl. RM. sammt 5% vom 15. September 1857 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen, dann der Gerichts- und Exekutionskosten von 7 fl. 33 kr. RM. und 6 fl. 14 kr. RM., so wie den gegenwärtig mit 36 fl. 30 kr. österr. Währung zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der, vormals den Eheleuten Michael und Magdalena Faranowicze, nunmehr aber dem galiz. Blindeninstitute gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität sub Nro. 225 ³/₄ an 3 Lizitationsterminen, d. i. am 22. September, 30. September und 13. Oktober 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1) Zum Ausrußpreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 12.990 fl. 2 kr. österreichischer Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswertes der zu versteigernden Realität im runden Betrage von 1.290 fl. österr. Währ. im Baaren als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückerstattet werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen, nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Nachhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, im Baaren, mit Einreichung des Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkauften Realität auf

seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkauften Realität gelöscht, und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welsch immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben, und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswert um was immer für einen Preis verkauft werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleiben, dagegen der bei der Relizitation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung dem Gerichte einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle, dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens letztere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlagen würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden 3 Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser drei Termine über, oder wenigstens um den Schätzungswert veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsetzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 14ten Oktober 1859 3 Uhr Nachmittags bestimmt, und die Gläubiger hiezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Richterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Partheien zu eigenen Händen verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes. Lemberg, am 2. August 1859.

(1524) **G d i e t.** (3)

Nro. 28879. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn das Handlungshaus Gebrüder Haidinger in Ellbogen wegen Zahlung der Summe von 1443 fl. 84 kr. österr. Währ. sub praes. 11. Juli 1859 Z. 28879 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. August 1859 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blunckenfeld mit Substituierung des Dr. Piwocki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte. Lemberg, am 14. Juli 1859.

(1522) **Kundmachung.** (3)

Nro. 3108. F. D. Behufs der Vorarbeiten für die am 31ten Oktober 1859 vorzunehmende IV. Verlosung der Grund-Entlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungs-Gebietes wird jede Obligation-Umschreibung, in so ferne hiebei die neu auszustellenden Schuldverschreibungen veränderte Nummern erhalten mußten, vom 17. dieses angefangen, bei der hiesigen Grund-Entlastungs-Fonds-Kassa sistirt.

Was mit dem Bemerken kund gemacht wird, daß derlei Umschreibungen vom Zeitpunkte der Bekanntmachung des Ergebnisses der am 31ten Oktober l. J. stattfindenden Verlosung wieder angefordert, vorgenommen werden können.

Von der k. k. Grund-Entlastungs-Fonds-Direktion. Lemberg, am 17. August 1859.

(1525) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 1564. B. A. C. Zu besetzen provisorische Bezirks-Adjunktenstellen bei den k. k. Bezirksämtern in Groß-Mosty, Lisko, Uscieczko und Sniatyn, nach Umständen auch in anderen Orten mit dem Jahresgehälte von 735 fl. österr. Währung.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Kompetenzgesuche binnen längstens 14 Tagen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde mittelst der betreffenden Kreisbehörde bei dieser k. k. Landes-Kommission einzubringen.

Von der k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter. Lemberg, am 13. August 1859.

(1508) **G d i e t.** (3)

Nro. 24959. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Vereinerung der, von Jacob Mendel Schütz

erfiegten Forderung von 3862 fl. RM. sammt 5% vom 1. Mai 1847 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, nach Abzug des bereits eingezahlten Betrages von 212 fl. RM., dann zur Befriedigung der hiermit im gemäßigten Betrage von 30 fl. österr. Währung zugesprochenen Kosten, die exekutive Veräußerung der sub Nro. 538 und 539 $\frac{3}{4}$ in Lemberg liegenden Realität in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 15., 22. September und 6. Oktober 1859 jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen bewilligt, bei diesem k. k. Landesgerichte abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der laut Schätzungsaaktes vom 5. August 1850 erhobene Werth von 23982 fl. 53 kr. RM. oder 25183 fl. 7 $\frac{3}{4}$ kr. österr. Währung angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden vor Beginn der Lizitation den zehnten Theil des Schätzungswertes d. i. 2518 fl. 31 kr. österr. Währung als Badium im Waaren zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Bestbiethenden in den Erstehungspreis eingerechnet, den Mitlizitanten aber nach beendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) In keinen der drei Lizitationsterminen wird die Realität unter dem Schätzungswerte feilgeboten werden.

4) Bestbiether ist verpflichtet den Meißboth nach Abschlag des erlegten Badiums binnen 30 Tagen nach Rechtskraft des, den Lizitationsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides haat an das gerichtliche Depositenamt abzuführen, worauf ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, er in den Besitz eingeführt, und die Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kauffchilling übertragen, aus dem Lastenstande der erstandenen Realität aber werden gelöscht werden.

5) Dem Exekuzionsführer bleibt es frei gestellt, ohne Erlag des Badiums, jedoch gegen Sicherstellung desselben auf der exekutiven Forderung mitzulizitiren, und im Falle er Ersteher bleiben sollte, hat er den Rest des Kauffchillings mit Einrechnung des Badiums gleich einem anderen, an das Depositenamt zu erlegen.

6) Wenn der Bestbiether den Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen sollte, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitation dieser Realität in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte auf Ansuchen was immer für eines Interessenten stattfinden, das erlegte oder sichergestellte Badium wird aber zu Gunsten der Gläubiger verfallen.

7) Wenn in diesen drei Terminen die fragliche Realität um den Schätzungswert nicht verkauft werden sollte, so wird behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen der Termin auf den 27. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt, wo sodann die Realität auch unter dem Schätzungswerte freigeboten werden wird.

8) Der Ersteher ist verpflichtet jene Schulden, welche auf der Realität haften, nach Maß des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn der Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollte.

9) Den Schätzungsaakt und den Lastenstand steht es den Kauflustigen frei, vor oder während der Lizitation beim Gerichte einzusehen, bezüglich der Steuern werden dieselben ans Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbiethung werden die Hypothekargläubiger, dann beide Theile unter Anschluß der Lizitationsbedingungen, dann jene, deren Rechte nach bereits ausgeschriebener Lizitation ins städtische Grundbuch gelangen würden, oder welchen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst des ihnen zu diesem, wie auch zu nachfolgenden Akten bestellten Kurators in der Person des Herrn Advokaten Hofmann mit Substitution des Herrn Advokaten Rayski und durch das Lizitations-Gericht verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 6. Juli 1859.

E d y k t.

Nr. 24959. C. k. Sad krajowy Lwowski niniejszem uwiadomia, że na zaspokojenie przez Jakóba Mendel Schütz wywalczonej sumy 3862 zlr. m. k. z odsetkami po 5% od 1. maja 1847 bieżącemi, po odtrąceniu zapłaconych 212 zlr. m. k. oraz na zaspokojenie kosztów w kwocie 30 zlr. wal. a. przysadzonych, przymusowa sprzedaż realności pod licz. sp. 538 i 539 $\frac{3}{4}$ we Lwowie leżącey w trzech terminach, to jest: 15. i 22. września, tudzież 6. października 1859 zawsze o godzinie 10tej przed południem pod następującymi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie krajowym odbędzie się:

1) Za cenę wywołania stanowi się wartość aktem szacunkowym z dnia 5. sierpnia 1850 wyrachowana w sumie 23983 zlr. 53 kr. w m. k. czyli 25183 zł. 7 $\frac{3}{4}$ c. wal. austr.

2) Każden kupienia chęć mający obowiązany jest, przed rozpoczęciem licytacji 10tą część ceny szacunkowej, to jest: 2518 zł. 31 c. w wal. austr. jako wadyum w gotowiznie do rąk komisji sprzedawczej złożyć, które najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wrachowane, innym zaś po odbytej licytacji zwrócone zostanie.

3) W zadnym z tych trzech terminów realność niżej ceny szacunkowej sprzedana nie będzie.

4) Najwięcej ofiarujący obowiązany zostaje, cenę kupna po odtrąceniu wadyum złożonego w 30tu dniach po nabyciu prawnej mocy rezolucyi akt licytacji do wiadomości sądowej biorącey w gotowiznie do depozytu złożyć, poczem mu dekret dziedzictwa wydany, on w posiadanie realności kupionej wprowadzony, i wszelkie ciężary oprócz gruntowych na cenę kupna przeniesione, i z stanu biernego tej realności wymazane zostaną.

5) Egzekucyę wiodącemu wolno zostaje, bez złożenia wadyum jednak za zabezpieczeniem takowego na swej wierzytelności licytować,

a jeżeli zostanie najwięcej ofiarującym, ma tylko resztę z wrachowaniem wadyum do depozytu sądowego złożyć.

6) Jeżeli najwięcej ofiarujący warunkom licytacji w jakimkolwiek ustępie zadosyć nie uczyni, natenczas na jego niebezpieczeństwo i koszta, ta realność tylko w jednym terminie, nawet niżej ceny szacunkowej na ządanie któregokolwiek w tem interesowanego sprzedana zostanie, a nadmiar na rzecz wierzycieli przepadnie.

7) Jeżeliby w tych trzech terminach realność za cenę szacunkową sprzedana niebyła, naznacza się dzień 27. października 1859 o godzinie 10tej przed południem względem ustanowienia ułatwiających warunków sprzedaży, poczem ta realność i niżej ceny szacunkowej sprzedana zostanie.

8) Nabywca obowiązany jest wierzytelności na realności ciężące w miarę ofiarowanej ceny natenczas przyjąć, jeżeliby wierzyciel swoją wierzytelność przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć niechciał.

9) Akt szacunkowy i stan dłużny, wolno kupienia chęć mającym przed albo podczas licytacji w tutejszym Sądzie przejrzeć, co do podatków, odsyła się do Urzędu podatkowego.

O tej licytacji uwiadamiają się obydwie strony, tudzież wierzyciele intabulowani, nie mniej ci, którzyby swoje prawa po rzpisaniu licytacji do miejskiej tabuli wniesli, lub którymby z jakiejkolwiek przyczyny niniejsza uchwała doręczoną być nie mogła, do rąk im. do tego i każdego późniejszego czynu niniejszem w osobie pana rzeczownika Hofmana, z zastępstwem pana rzeczownika Rajskiego ustanowionego kuratora i przez publiczne uwiadomienie.

Z rady c. k. Sądu krajowego.

Lwów, dnia 6. lipca 1859.

(1532)

Kundmachung.

(3)

Nro. 30631. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit bekannt gemacht, es sei zur Befriedigung der von Fr. Constantie Ehrlich wider die Vincenz und Viktorie Zietkiewicz'schen Erben erstiegten Forderung von 1410 fl. 13 kr. RM. und 250 holl. Duk. f. R. G. in die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dienenden Realitäten Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ gemilliget worden, und es wird diese Lizitation bei diesem k. k. Landesgerichte in zwei auf den 22. September und 20. Oktober l. J. jedesmal um 4 Uhr Nachmittags bestimmten Terminen abgehalten werden.

Die Feilbiethungs-Bedingungen sind folgende:

1) Zum Ausrufspreise der Realität Nro. 708 und 709 $\frac{1}{4}$ in Lemberg wird der mittelst am 19. August 1857 aufgenommenen Protokolls erhobene Werth derselben in der Summe 6365 fl. RM. an genommen werden.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden als Badium den Betrag von 640 fl. RM. im Waaren, in galiz. Sparrassabücheln, in galiz. ständ. Pfandbriefen oder in galizischen Grundentlastungs-Obligazionen sammt Koupons, welche Sparrassabüchel, Pfandbriefe und Obligazionen auf den Ueberbringer zu lauten haben, und die Pfandbriefe und Obligazionen nach dem Kurzwerthe zu berechnen sind, zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches durch den Bestbiethenden erlegte Badium zurückhalten, das der übrigen Lizitanten denselben zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiethende ist verbunden die Grundlasten n. 5, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 on. ohne Negreß und Abschlag von dem Kaufpreise, die andern Tabularschulden aber nach Maß des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Bezahlung derselben vor der gefehligen oder bedungenen Aufkündigung nicht annehmen sollten.

4) Der Meißbiethende bleibt verpflichtet den Kauffchilling nach Abschlag des erlegten Badiums binnen 60 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die zur gerichtlichen Wissenschaft genommene Feilbiethung an das gerichtliche Depositenamt im Waaren oder in galiz. Sparrassabücheln zu erlegen.

5) Sobald der Käufer der 4. Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe in den physischen Besitz eingeführt und auf seine Kosten als Eigenthümer der erkauften Realität intabulirt werden, die Tabularlasten werden aber mit Ausnahme derjenigen, welche zu Folge der 3. Bedingung über der veräußerten Realität zu verbleiben hätten, aus dieser Realität extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden. Zur Zahlung der Eigenthumsveränderungsgebühr an das hobe Aerar ist ausschließlich der Käufer gehalten.

6) Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird die Veräußerung dieser Realität auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und um was immer für einen Preis verkauft werden.

7) Die gedachte Realität wird in diesen zwei Terminen nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden, sollte jedoch kein solcher Kaufpreis angeboten werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen behufs neuerlicher Feilbiethung unter dem Schätzungswerte die Tagsagung auf den 21. Oktober l. J. N. N. 4 Uhr anberaumt, zu welcher die Partheien und Gläubiger hiemit vorgeladen werden.

8) Von den über dieser Realität haftenden Lasten, so wie den Steuern hiervon kann sich jeder Kauflustige in der Stadttafel und beim k. k. Steueramte überzeugen und den Schätzungsaakt in den landgerichtlichen Akten einsehen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, und zwar die Masse und die dem Namen und Aufenthalte nach unbekanntem Erben nach Andreas Krupiński, die Wilhelm Tlucki'schen Erben als die liegende Masse nach Wilhelm Tluck und Thekla Tluk,

die Ester Osiadacz, die Eheleute Josef und Franciska Malaczyńska, Johann Dobrzański, Hippolita Janiszewska, Moses Bothan, Teofan, Teofil, Leokadio, Viktorin und Karoline Kozanowicz, Maria Mikula, Ludvika Malezewska, unbekannten Aufenthaltes, die liegende Masse nach Anna Dymet, Severin, Silvester und Faustiu Maxymowicz, Viktoria Kaszubińska, Marie Maxymowicz, die liegende Masse nach Gregor Mauowarda, endlich alle jene Gläubiger, denen der Bescheid aus welchem immer Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder die später an die Gewähr kommen sollten, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Dr. Madejski mit Substituierung des Dr. Maciejowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 10. August 1859.

(1533) Kundmachung. (2)

Nro. 28953. Am 12ten September 1859 und an den darauf folgenden Tagen wird während den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden in dem Lokale der Lemberger k. k. Statthalterei mittelst öffentlicher Versteigerung die Lieferung nachbenannter Bekleidungs- und sonstiger Artikel für das Lemberger Strafhaus, für die Militär-Polizeiwache, die Polizei-Arreste und die Polizei-Direktion für das Verwaltungs-Jahr 1860, d. i. für die Zeit vom 1ten November 1859 bis dahin 1860, gegen Ertrag des bei jedem Artikel angeetzten 10prozentigen Badiums an den Mindestbietenden hintangegeben werden, u. z.:

Für das Strafhaus.

a) Leinwand.

9296 ²⁸ / ₃₂	Ellen Hemdeleinwand 1 Elle breit	— Badium 446 fl. ö. W.
4675	" Futterleinwand	" " "
3346 ²⁸ / ₃₂	" Strohsackleinwand	" " "
6290	" Zwilling	" " "
200	Stück leinene Schnupfstückel	" " "

b) Ledersorten.

1000	Paar Schnürschuhe	— Badium 359 fl. ö. W.
100	" Pantoffeln	" " "
500	" Fußsahnen	" " "
500	Garnitur Eisenaufhängriemen	" " "
14	Zentner Pfundsohlenleder	" " "

c) Sonstige Erfordernisse.

16000	Bund Lagerstroh à 12 Pfund	— Badium 106 fl. ö. W.
700	Pfund Seife	" 20 "
1600	" Schweinfette	" 39 "
194	" Unschlitt	" 5 "
373	" Unschlittkerzen	" 13 "

Für die Bekleidung der Strafwachwache.

a)

354 ³ / ₈	Ellen dunkelgrünen Tuches	— Badium 152 fl. ö. W.
22 ³ / ₈	" kornblumenblauen Tuches	" " "
354 ³ / ₈	" mohrengrauen	" " "

b)

717 ³ / ₁₆	Ellen Zwilling	— Badium 92 fl. ö. W.
1147 ¹ / ₂	" Hemdeleinwand	" " "
1435 ¹² / ₃₂	" Futterleinwand	" " "
202 ¹ / ₂	" dunkelgrünen Kanafas	" " "
50 ⁵ / ₈	" Steifleinwand	" " "

c)

270	Duzend große messingene Knöpfe	— Badium 73 fl. ö. W.
146 ¹ / ₄	" kleine	" " "
315	" beinerne	" " "

d)

135	Paar Halbstiefel	— Badium 26 fl. ö. W.
270	" Sohlen	" " "

e)

135	Stück Halsbindel	— Badium 3 fl. ö. W.
135	" Mützen	" 9 "
8	" Port d' Epée	" 23 "

Für die Korrekzionisten.

a)

318 ⁶ / ₈	Ellen Hemdeleinwand	— Badium 12 fl. ö. W.
191 ¹ / ₄	" Futterleinwand	" " "
265 ⁵ / ₈	" Zwilling	" " "

b) 93 ¹/₃ Duzend beinerne Knöpfe — Badium 1 fl. ö. W.

c) 40 Paar Schnürschuhe — Badium 7 fl. ö. W.

Für die Militär-Polizeiwache.

156 ² / ₃	Maß raffiniertes Rübsöl	Badium 11 fl. ö. W.
3098	Porz. oder 1 ⁵ / ₃₂ Pfd. baumwollene Lampendochte	" " "
91 ¹ / ₂	Pfund Unschlittkerzen	" " "

Für die Polizei-Arreste.

222	Pfund 17 ¹ / ₂ Loth raffiniertes Rübsöl	— Badium 15 fl. ö. W.
154	" 26 " ordinäres	" " "
235	Pfund gegossene Unschlittkerzen	" " "

Für die Polizei-Direktion.

533 ¹ / ₂	Pfund raffiniertes Rübsöl	— Badium 14 fl. ö. W.
730	Stück flache Lampendochte	" " "
82	" runde	" " "

Die verschiedenen Artikel werden nach Zulässigkeit abgesondert ausgeboten, und die näheren Versteigerungsbedingungen vor dem Beginne der Lizitation vorgelesen, letztere können aber auch bei der hiesigen Straußhaus-Verwaltung vor der Lizitation eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen werden demnach aufgefordert, zu dieser Lizitations-Verhandlung an dem festgesetzten Termine zu erscheinen, die entfallenden Badium vor Beginn der Versteigerung der Kommission zu übergeben, und falls dieselben als verlässliche Unternehmer noch nicht bekannt sein sollten, sich mit einem nicht über 1 Jahr ausgestellten Zeugnisse der Ortsbehörde und über gute Vermögensumstände vor der Kommission auszuweisen.

Vor und im Zuge der Lizitations-Verhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche auf einem mit 32 kr. öst. W. Stempelmarke versehenen Bogen anzufertigen sind, und jene Artikel, für welche der Anboth gemacht wird, unter Anschluß des entsprechenden Badiums gehörig bezeichnet, dann den Anboth durch Worte und Ziffern gehörig ausgedrückt, sammt der Erklärung zu enthalten haben, daß der Offerent allen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesenen Bedingungen sich unterziehe.

Von der galizischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 12. August 1859.

Spis osób we Lwowie zmarłych,

a w dniach następujących zameldowanych:

Od 16. do 21. lipca 1859.

Nowak Jan, pens. oficyał izby obrach., 66 l. m., na sparalizowanie.
Szumlańska Elzbieta, dziecię notaryusza, 6 m. m., na kureze.
Kozłowski Juliusz, dziecię kupca, 4 m. m., do.
Sembratowicz Jan, zecer, 19 l. m., na suchoty.
Konsiewicz Franciszek, krawiec, 40 l. m., na suchoty.
Kamienobrodzka Johanna, córka piekarza, 13 l. m., na wode w głowie.
Kozak Zofia, dziecię slugi, 3 m. m., na konsumcye.
Steiner Antonina, dziecię parobka, 1 ¹/₁₂ r. m., na kureze.
Popowicz Jan, do. 9 dni m., do.
Polatka Teresa, dziecię urzednika, 10 m. m., do.
Borucki Antoni, dziecię mularza, 7 tyg. m., do.
Leszczyński Michał, włosciainin, 46 l. m., na raka.
Zajackowska Marya, żona rzeźnika, 34 l. m., na suchoty.
Harmatowa Marya, dziecię slugi, 6 l. m., na wodowstręt.
Burbel Marya, dziecię listonosza, 8 m. m., na konsumcye.
Osadziński Jan, dziecię slugi, 2 m. m., z braku sil żywotnych.
Gryszcka Marya, dziecię szweca, 14 dni m., na kureze.
Zelak Anna, przekupnica, 42 l. m., na raka w macicy.
Jezy Franciszek, dziecię slugi, 3 tyg. m., z braku sil żywotnych.
Grabowiecka Pawlina, dziecię kucharza, 3 tyg. m., na suchoty gardlane.
Drelak Jan, woźnica, 28 l. m., na zapalenie szpiku pacierzowego.
Kapko Anna, dziecię wyrobnika, 1 m. m., na biegunkę.
Courvoisier Henryk, dziecię guwernantki, 5 m. m., na biegunkę z womitami.
Maring Józef, dziecię slugi, 20 dni m., z braku sil żywotnych.
Krzyżanowska Hortenzya, szwaczka, 21 l. m., na suchoty.
Gutmann Jecie, uboga, 40 l. m., na wodną puchlinę w piersiach.
Juwelier Ritke Gitel, dziecię złotnika, 3 tyg. m., na biegunkę z wymiotami.
Schaf Sara, współwłaścicielka domu, 70 l. m., ze starości.
Trebitsch Schnitzler Leib, ubogi, 70 l. m., do.
Schläger Blume, dziecię ubogiego, 5 m. m., na wodną puchlinę.
Menkes Eidel, do. 10 l. m., na wycienzenie sil.
Bauer Wolf, dziecię krawca, 1 r. m., na lokusz.
Abt Ester, dziecię slugi, 6 m. m., na biegunkę.
Ehrenpreis Leib, dziecię handlarza, 2 m. m., na biegunkę z womitami.
Freundlich Gittel, żona mydlarza, 56 l. m., na suchoty.
Ales Izrael Izak, dziecię grobarza, 6 m. m., na kureze.

Anzeige-Blatt.

Öffentlicher Dank.

Die Unterzeichnete, tief gebeugt von dem so plötzlichen und unter unglücklichen Umständen herbeigeführten Tode ihres Gatten und zwei Kindern, erfüllt hiermit die heilige Pflicht, den edlen Bewohnern Lembergs für ihre gefühlvolle Theilnahme und thatkräftig bewiesene Hilfe, den gerührtesten Dank zu sagen. Möge des Himmels reicher Segen Allen lobnen, die sich der armen Witwe und der drei noch hinterbliebenen unmündigen Kinder gütigst annehmen.

Witwe Barth,

Mitglied des gräf. Skarbek'schen Theaterk.
Lemberg, den 19. August 1859.

Doniesienia prywatne.

Publiczne podziękowanie.

Podpisana, dotknięta boleśnie tak nagłą i z nieszczęsnym wypadkiem połączoną śmiercią męża i dwojga dzieci, wypełnia święty obowiązek składając niniejszem najczulsze podziękowanie szlachetnym mieszkańcom Lwowa za ich serdeczny udział i udzielaną szczerze pomoc. Oby nieba wynagrodziły obfitem błogosławieństwem Wszystkich, którzy raczą zajmować się łaskawie losem biednej wdowy i jej pozostałych jeszcze trojga sierot.

Wdowa Barth,

z towarzystwa teatru niem. hr. Skarbka.
Lwów, 19. sierpnia 1859.

(1536)

Eröffnung des Circus Carré, der neu ankommenden Kunstreiter-Gesellschaft.

Erste Vorstellung in der höheren Reitkunst und Pferde-Dressur findet statt **Samstag den 27. August 1859, Abends 7 Uhr**, mit 250 Gasflammen beleuchtet.

Der Circus, welcher vor aller Witterung geschützt ist, befindet sich im Exsultengarten neben dem Plage der alten Badeanstalt, welcher mit guten bequemen Eingängen und Zufahrt versehen ist.

Zu zahlreichen Besuch ladet ergebenst ein

William Carré,
Direktor.

Näheres der Anschlagzettel.

Otworzenie Cyrku Carré, nowo przybywającego towarzystwa.

Pierwsze przedstawienie w wyższej sztuce jeźdzenia i dresowaniu koni odbędzie się w **Sobotę 27. sierpnia 1859 wieczorem o 7. godzinie**, przy oświetleniu o 250 płomykach gazowych.

Cyrk zaopatrzony przeciw wpływowi słońca znajduje się w ogrodzie pojezuickim obok placu dawnych łaźni z wygodnym przystępem pieszo i z zaprzęgiem.

O liczne odwiedziny uprasza

William Carré,
dyrektor.

Blizsze szczegóły ogłoszą nalepki.

(1560)

MYDŁA LEKARSKIE,

zrobione jak najstaranniej według zasad chemii farmaceutycznej,

mogą sumiennie tak chorym jak lekarzom być zalecone; były albowiem rozbierane przez wielu ludzi zawodowych i ze względu na składowe części za bardzo dobre uznane, a liczne wypadki w praktyce o skuteczności ich dały świadectwo.

Mydło z jodkali , na szkrofuły	55 c. a. w.	Mydło z mazi , na łuszczenie skóry	35 c. a. w.
Mydło z grafitu , na chroniczne choroby skóry	35 c. "	Mydło z oleju rybiego , na choroby trawiące	35 c. "
Mydło z terpentyny , na ochromienie	35 c. "	Mydło z żółci , na nieczystą skórę	35 c. "
Mydło z benzoe , na skórę szorstką i pękającą	40 c. "	Mydło z siarki , na wysypkę	35 c. "
Mydło z kamfory , na reumatyzm	35 c. "	Mydło z rozmarynu , do wzmocnienia	35 c. "
Mydło z jodu siarczanego , na zadawniałe wyrzuty po ciele	45 c. "	Mydło z amoniaku , na zatwardziałości po- wierzchnowe	35 c. "

Do każdego mydła dodany jest **prospekt**, objaśniający różne sposoby stosownego używania tych środków, jakoteż mnogie i rozmaite wypadki, w których okazuje się, że środki te przez połączenie z mydłem i przez formę zwykłego mydła są o wiele skuteczniejsze — w skutek tego albowiem nietylko stały się daleko dogodniejszymi do użycia zewnętrznego — ale oraz lekarstwem częściej i bezpieczniej użyć się mogącym.

Mydła lekarskie sprzedaje się tylko w tabliczkach $2\frac{1}{4}$ uncji ważących, w okładkach, których wzory złożone zostały w depozycie urzędowym — mających po obu bokach pieczęć tu widoczną — we **Lwowie** tylko u aptekarza **Franc. Tomanka**, w **Stanisławowie** u aptekarza **Johna Tomanka**.

(663—5)

Niżej podpisana mam zaszczyt donieść P. T. rodzicom i opiekunom, że z upoważnieniem N. Namiestnictwa w roku 1857/8 otworzoną **pensję dla pańienek**, przeniosłam na ulicę **wyższą ormieńską** pod l. 125, przyjmując pańienki nietylko dochodzące lecz także i w dom mój na mieszkanie z wiktem.

Kształcona na guwernantkę przez ś. p. ojca mego J. Neumana, niegdyś profesora szkół publicznych, od kilku lat wdowa po c. k. urzędniku, wróciłam do powołania, do którego się pierwotnie przez długi czas sposobila. Zadowolniejszy dotąd równie szanownych przełożonych jak i rodziców pańienek powierzonych mi, mam nadzieję, że za pomocą boską i dobranych nauczycieli i dalej potrafię skutecznie zająć się tak naukami płci żeńskiej odpowiednimi jak i kształceniem serca, wszczepianiem wiar religii i cnót domowych.

Program nauk tu w zarysie krótkim podany zawierać będzie:

1. Przedmioty czterech klas szkół głównych, uzupełniane naukami wyższego wykształcenia, jako to: *geografia, historia powszechna*, wiadomościami z *historji naturalnej i fizyki*, o ile te ostatnie w zakres ukształcenia kobiety wchodzi.

2. Języki, jako to: *niemiecki, polski, francuski i włoski*, tudzież i inne talenta, jak *muzyka, rysunki, tańce*.

3. *Roboty damskie i prowadzenie gospodarstwa domowego*. Ufa pomocy boskiej pragnę zasłużyć sobie na względy i zaufanie publiczności i polecam się jej łaskawym względem.

Józefa Riedl,

właścicielka pensji dla pańienek, ulica wyższa ormieńska pod l. 125.

(1553—1)

Höhere Handelslehranstalt in Prag.

Das nächste Studienjahr, mit welchem die Anstalt ihr zweites Triennium beginnt, wird am 1. Oktober d. J. eröffnet werden.

Die Anmeldungen geschehen bis zum 20. September in der Direktionsekzelle, und von da ab bei dem Unterzeichneten, welcher auswärtigen Eltern zur Unterbringung ihrer Söhne bei achtbaren Familien seine Vermittlung gern anbietet.

Ausführliche Prospekte werden auf schriftliche Anfragen gratis versendet.

Prag, den 20. August 1859.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes:
Der Direktor: **Carl Arenz.**

(1538—1)

Gustav Drezina,

Wein-Großhandlung in Wien,

empfiehlt bei der nun zu Versendungen eingetretenen günstigen Jahreszeit sein best assortirtes Lager aller Gattungen

Original-Oesterreicher

Bergs- und Landweine,

weißer und rother

Ungarischer Weine und Ausbrüche,

der feinsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux- (weiß und roth), Burgunder-, Chablis-, Madeira-, Cherry-, Port a Port-, Muscat de Lunel-, Malaga- und

Champagner-Weine,

alten Cognac, schweizer Kirschwasser, Extrait d'Absynth, holländischen Curacao und Anisette-Liqueurs, englisches Porter- und Ale-Bier. (1408—6)

Czasopismo z drzeworytami „**Postęp**“, poświęcone literaturze, sztukom pięknym i wiadomościom zastosowanym do praktycznych potrzeb kraju, zaczyna wychodzić zeszytami miesięcznymi po 2 do 3 arkuszy z 8 do 10 rycinami w Wiedniu z miesiącem październikiem r. b.

Przedpłata roczna razem z przesyłką pocztową wynosi 6 zł. wal. austr. — Prenumerować można pod adresem: „Do Redakcyi Postępu w Wiedniu, Schottenbastej Nr. 115.“ (1517—2)

Nauczyciel języka francuskiego i włoskiego, mieszkający we Lwowie przy ulicy jezuickiej, pod l. 150, chce przyjąć kilka dobrze wychowanych uczniów na stancyę. (1526—2)